



Vorlage Nr.: 2014/101

30.07.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Herr Butz	22.09.2014	6
Kreistag	Herr Butz	29.09.2014	3

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates und des Kreistages 2014

Beschlussvorschlag: A: Der Kreistag stellt fest:

1. Ein Fall des § 40 Absatz 1 Buchstabe a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) liegt nicht vor.
2. Ein Fall des § 40 Absatz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) liegt nicht vor.
3. Ein Fall des § 40 Absatz 1 Buchstabe c Kommunalwahlgesetz (KWahlG) liegt nicht vor.

B: Der Kreistag beschließt:

1. Die Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 25.05.2014 wird für gültig erklärt.
2. Die Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 25.05.2014 wird für gültig erklärt.
3. Die Stichwahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 15.06.2014 wird für gültig erklärt.

Darstellung des Sachverhaltes zu A:

Die neue Vertretung hat gemäß § 40 Abs.1 KWahlG nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in der nachfolgenden Weise zu entscheiden. Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2014 im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass keine der nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten zutrifft.

Butz
Kreisdirektor

§ 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG:

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG ist das Ausscheiden eines Vertreters anzuordnen, wenn die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit dieses Vertreters für ungültig erachtet wird.

Die Wählbarkeit der Vertreter wurde durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11.04.2014 mit der Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates und des Kreistages festgestellt.

Anhaltspunkte, nach denen ein gewählter Vertreter zwischen Zulassung und Wahl die Wählbarkeit verloren hat, liegen nicht vor.

Der § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG trifft nicht zu.

§ 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG:

Wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

Bei der Wahl zum Kreistag ist es zu keinen Unregelmäßigkeiten gekommen, welche auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sind.

Der § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG trifft nicht zu.

§ 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG:

Wird die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

Die Feststellung der Wahlergebnisse ist durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahl in keinem Fall für ungültig erklärt worden.

Der § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG trifft nicht zu.

Darstellung des Sachverhaltes zu B:

Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a – c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig zu erklären.

Der Kreistag fasst deshalb folgenden Beschluss:

1. Die Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 25.05.2014 wird für gültig erklärt.
2. Die Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 25.05.2014 wird für gültig erklärt.
3. Die Stichwahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 15.06.2014 wird für gültig erklärt.

nachrichtlich:

Weiterhin hat der Kreistag gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Einspruchsberechtigt gegen die Gültigkeit der Wahl sind gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und
- die Aufsichtsbehörde.

Dem Wahlleiter liegen keine Einsprüche vor. Ein Beschluss des Kreistages ist somit nicht erforderlich.